Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Thomas Garn

Vorlage

Datum: 21.02.2007
Vorlage FB III/477/2007

TOP	**Betreff** **Neufassung der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die vorliegende Neufassung der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	24.04.2007	öffentlich
Rat	11.06.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund des vor einiger Zeit geänderten Landeswassergesetzes (LWG) hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Mustersatzungen für den Abwasserbereich unter Berücksichtigung der neuen Regelungen überarbeitet. Die Mustersatzungen sind mit dem Innenministerium NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt.

Mitte des Jahres 2006 wurde daher die Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW neugefasst. Somit ist vor dem Hintergrund des geänderten LWG noch die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) sowie die Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen neu zu fassen.

Die neu zu fassende Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung enthält insbesondere nachfolgende Änderungen bzw. zusätzliche Regelungen gegenüber der derzeitigen Satzung. Wirklich Grundlegendes hinsichtlich der Gebühren, Beiträge, Abgaben oder des Kostenersatzes für Grundstücksanschlussleitungen wurde nicht geändert. Insbesondere wurden **keine** Gebühren- bzw. Beitragssatzerhöhungen vorgenommen.

<u>Finanzierung der Abwasserbeseitigung (§1):</u>

- Erläuterung der Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage durch Nennung der Abgaben,

- Erläuterung, dass die öff. Abwasseranlagen eine öff. Einrichtung sind,
- Erläuterung, dass die öff. Abwasseranlagen eine rechtlich und wirtschaftliche Einheit bilden.

Abwassergebühren (§ 2):

- Aufzählung der in die Abwassergebühr nach § 65 LWG einzurechnenden Abgaben (in der derzeitigen Satzung wird lediglich der Begriff "Fremdeinleitungen" verwendet).

Bemessung der Abwassergebühren / Gebühren- und Abgabensatz (§ 4):

- Aufnahme der Regelung, dass der Gebührenpflichtige bei Wassermengen aus eigenen Wasserversorgungsanlagen den Mengennachweis durch einen geeigneten und geeichten Wasserzähler zu führen hat,
- bei nicht ordnungsgemäß funktionierendem Wasserzähler erfolgt eine Schätzung der Mengen durch die Stadt,
- ein Abzug der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen von weniger als jährlich 15 m³ ist ausgeschlossen (in der derzeitigen Satzung ist erst ab jährlich 20 m³ ein Abzug möglich),
- explizite Aufnahme der Formulierung, dass auf die Benutzungsgebühr Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW erhoben werden können.

Fälligkeit der Gebühr bzw. Abgabe / Vorausleistungen (§ 11):

- Explizite Aufnahme von Regelungen zu den Vorausleistungen.

Verwaltungshelfer (§ 12):

- Explizite Aufnahme der Regelung, dass sich die Stadt bei der Anforderung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von beauftragten Dritten bedienen kann.

Kanalanschlussbeitrag (§ 13):

- Aufnahme der Formulierung, dass der Kanalanschlussbeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Gegenstand der Beitragspflicht (§ 14):

- Nennung der Voraussetzungen, damit ein Grundstück der Beitragspflicht unterliegt, z.B. muss:
  - eine tatsächliche und rechtliche Anschlussmöglichkeit gegeben sein,
  - für das Grundstück nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
- Aufnahme der Regelung, dass einer Beitragspflicht auch Grundstücke unterliegen, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,
- Aufnahme der Definition des Grundstücksbegriffs.

Beitragsmaßstab (§ 15):

- Beitragsmaßstab ist die tatsächliche Grundstücksfläche. Der Beitragsmaßstab knüpft vom Grunde her immer an die tatsächliche Grundstücksfläche an; dieses gilt nicht nur mit Blick auf Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern auch für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern hier nicht eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung zur Anwendung gebracht wird,

- Bemessung der Tiefenbegrenzung ab der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, also das Grundstück wegmäßig erschließt (in der derzeitigen Satzung ab der dem Kanal zugewandten Grundstücksseite),
- bei der Bestimmung der (Voll-)Geschosszahl ist bei Bruchzahlen nach kaufmännischen Regeln auf volle Zahlen zu runden (in der derzeitigen Satzung erfolgt bei Bruchzahlen lediglich eine Aufrundung auf volle Zahlen),

Beitragssatz (§ 16):

- Aufnahme der Regelung, dass bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser anteilsmäßig entsprechend dem Verhältnis des der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Niederschlagswassers zu dem auf dem Grundstück zu versickernden Niederschlagswasser der Beitrag für Niederschlagswasser zu zahlen ist,

Vorausleistung und Ablösung (§ 17):
Diese Regelung wurde neu in die Satzung mit aufgenommen. Danach kann:

- sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden,
- in den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, die Ablösung des Beitrages vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht jedoch nicht.

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen (§ 21):

- Aufnahme der Definition des Begriffs Grundstücksanschlussleitung entsprechend der Definition in der Entwässerungssatzung.

Auskunftspflichten (§ 25):

- Aufnahme der Formulierung, dass im Falle der Verweigerung von Angaben durch den Beitrags-, Gebühren- bzw. Abgabe- sowie Kostenersatzpflichtigen die für die Berechnung maßgeblichen Merkmale geschätzt oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beitrags-, Gebühren- bzw. Abgabe- sowie Kostenersatzpflichtigen geschätzt werden lassen können.

Zwangsmittel (§ 27):

- Aufnahme der Formulierung, dass sich die Androhung und Festsetzung von Zangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW richtet.

Rechtsmittel (§ 28):

- Aufnahme der Formulierung, dass sich das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung richtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Thomas Garn

Anlagen:
Neufassung der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen